

GEMA – Fragen und Antworten zu den Änderungen ab 01.01.2018

Das Wichtigste im Überblick:

Das ändert sich ab 01.01.2018

- Es sind alle Musikwiedergaben, also auch rein gesellige Chorveranstaltungen oder Internetwiedergaben, über den Chorverband Bayerisch-Schwaben (CBS) zu melden.
- Der Zeitraum für die Meldefrist hat sich verkürzt: Spätestes Eingangsdatum beim CBS ist 4 Wochen nach der Veranstaltung.
- Es darf ab 01.01.2018 nur noch das neue Meldeformular benutzt werden.

Welche Veranstaltungen und Musikwiedergaben sind meldepflichtig?

Grundsätzlich sind alle öffentlichen Veranstaltungen und Musikwiedergaben, in denen Musik „verwertet“ wird immer meldepflichtig.

Dazu gehören z.B. Chorkonzerte, Weihnachtsfeiern, Festakte, Umzugsmusik, Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen, Benefizsingen und gesellige Veranstaltungen wie z.B. Weinfeste.

Darüber hinaus sind auch andere Musikenutzungen meldepflichtig, wie z.B. die Bereitstellung von Musik im Internet.

An wen muss die Meldung erfolgen?

Damit der vereinbarte Gesamtvertragsnachlass auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben von der GEMA eingeräumt wird, muss die Meldung fristgerecht über den CBS erfolgen.

Warum muss die Meldung über den CBS erfolgen?

Im Rahmenvertrag zwischen GEMA und CBS wurde vereinbart, dass der Chorverband die GEMA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierzu zählen die rechtzeitige und vollständige Meldung sowie die Bestätigung, dass der meldende Chor Mitglied im Chorverband ist. Durch die Meldung über den CBS und die Bestätigung der Mitgliedschaft wird ein Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben eingeräumt.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Alle Musikwiedergaben sind unmittelbar nach Stattfinden zu melden, spätestens jedoch innerhalb 4 Wochen nach der Veranstaltung. Der CBS leitet die Meldungen an die GEMA weiter.

Welche Veranstaltungen sind über den CBS-Umlagebeitrag abgedeckt?

Die GEMA-Gebühren für Chorveranstaltungen übernimmt der CBS. Die Kosten sind durch den GEMA-Umlagebeitrag als Teil der CBS-Mitgliedsbeiträge gedeckt (siehe Zusatzvereinbarung unter Punkt 4.). Rechnungen für alle anderen (z.B. gesellige) Veranstaltungen und öffentliche Musikwiedergaben, wie z.B. Musik im Internet, werden über den CBS gemeldet, die GEMA stellt die Rechnung jedoch direkt an die Chöre unter Abzug des Gesamtvertragsnachlasses.

Wo ist das Meldeformular zu finden?

Das Meldeformular (siehe beiliegendes Muster) ist gültig für Veranstaltungen ab 01.01.2018 und wird auf der CBS-Homepage bereitgestellt. Es gibt nur ein Formular mit dem alle chorischen Veranstaltungen und gesellige Veranstaltungen gemeldet werden. Das Meldeformular für Hintergrundmusikwiedergabe im Internet wird ebenfalls auf der CBS-Homepage zur Verfügung gestellt.

Was geschieht bei zu spät eingereichter GEMA-Meldung?

Für Meldungen, die verspätet erfolgen, kann kein Nachlass eingeräumt werden. Die GEMA behält sich vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Rechnungen gehen in diesen Fällen direkt an den Chor.

Wie lange ist das bisherige GEMA-Meldeformular noch gültig?

Das alte Formular ist nur noch für Konzerte gültig, die in 2017 stattfinden. Die Meldung von Veranstaltungen des 4. Quartals 2017 muss bis spätestens 21.01.2018 auf dem alten Formular erfolgen.

Die CBS-Geschäftsstelle steht Ihnen für Ihre Fragen rund um die GEMA gerne zur Verfügung.